



Aktuell

DAS
INFOSERVICE
DER AK
Nr 04/2013

§ RECHT

KONTOERSTGUTSCHRIFT - PENSIONSKONTO NEU



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Mit der Berechnung der Kontoerstgutschrift soll eine bessere Akzeptanz und Transparenz des Pensionssystems erreicht werden und zwar durch eine einfachere, verständliche und gut erklärbare Pensionsberechnung auf Basis einer Rechtslage und nicht wie derzeit auf Basis von drei Rechtslagen. Die Kontoerstgutschrift

und künftige Anwendung des Pensionskontosystems soll zudem eine effektive Vorausberechnung der Pensionsleistungen der Versicherten durch die Pensionsversicherungsträger ermöglichen. Durch die Kontoerstgutschrift ist es in Zukunft möglich, die bisher erworbene Pensionsleistung aktuell abzufragen.

WER IST BETROFFEN?

Alle Versicherten, die ab 1.1.1955 geboren wurden und bis 31.12.2013 mindestens einen Versicherungsmonat im Allgemeinen Pensionsgesetz, Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder im

Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erworben haben.

Die Kontoerstgutschrift entfällt bei Versicherten die ab dem 1.1.1955 geboren sind, aber erst ab dem 1.1.2005 Versicherungszeiten erworben haben, weil für diese nur das Pensionskonto gilt.

WIE WIRD DIE KONTOERSTGUTSCHRIFT GEBILDET?

Die bisher erworbenen Ansprüche werden zum 31.12.2013 abgerechnet und auf das Pensionskonto mit 1.1.2014 gutgeschrieben; das bedeutet die ausschließliche Geltung des Pensionskontos für Pensionsstichtage ab diesem Zeitpunkt. Dabei werden sämtliche Ansprüche nach dem „Altrecht“ abgerechnet.

Als erster Schritt werden dazu die besten 28 Jahre durchgerechnet. Kindererziehungszeiten werden dabei mit mindestens 122% und maximal 170% des Ausgleichszulagenrichtsatzes des Jahres 2014 bewertet. Die Lohnentwicklung der vergangenen Jahrzehnte wird mit erhöhten Faktoren berücksichtigt. Dies alles ergibt den sogenannten „Ausgangsbetrag“ für die Kontoerstgutschrift.

Als zweiter Schritt wird ein sogenannter „Vergleichsbetrag“ ermittelt. Es wird dazu die Pensionshöhe aufgrund der derzeit geltenden Parallelrechnung unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter erreicht wurde, also ohne Abschläge, gebildet. Um die Differenzbeträge zwischen Ausgangsbetrag und Vergleichsbetrag zu begrenzen, wird geburtsjahrgangsabhängig ein Schwankungsbereich festgelegt. Für Jahrgänge ab 1955 +/- 1,5%, jährlich vergrößert um 0,2%-Punkte bis zum Jahrgang 1965 und folgende +/- 3,5% (siehe Tabelle). Dieser Vergleichsbetrag wird dem Ausgangsbetrag gegenübergestellt, Gewinne bzw Verluste werden somit begrenzt.

Beispiel:

Ausgangsbetrag: € 950
Vergleichsbetrag: € 1.000

Geburtsjahrgang: 1961
Untergrenze: 97,3% von € 1.000 = € 973
Obergrenze: 102,7% von € 1.000 = € 1.027
Die Kontoerstgutschrift beträgt € 973 x 14 = € 13.622

Ist der Ausgangsbetrag kleiner als die Untergrenze (=niedrigster Vergleichsbetrag), so ist die Untergrenze für die Berechnung heranzuziehen.

Jahrgang	Untergrenze	Obergrenze
1955	98,5%	101,5%
1956	98,3%	101,7%
1957	98,1%	101,9%
1958	97,9%	102,1%
1959	97,7%	102,3%
1960	97,5%	102,5%
1961	97,3%	102,7%
1962	97,1%	102,9%
1963	96,9%	103,1%
1964	96,7%	103,3%
ab 1965	96,5%	103,5%

WIE WERDEN ALLE VERSICHERUNGSDATEN ERFASST?

Um die Kontoerstgutschrift berechnen zu können benötigt die Pensionsversicherungsanstalt einen lückenlosen Versicherungsverlauf. Daher erhalten alle Betroffenen innerhalb dieses Jahres von der Pensionsversicherungsanstalt einen Versicherungsdatenauszug mit den bisher erworbenen Versicherungszeiten. Gleichzeitig wird ein „Antrag auf Ergänzung der Versicherungszeiten zur Feststellung der Kontoerstgutschrift zum 1.1.2014“ übermittelt. Mit diesem Antrag können fehlende Versicherungszeiten ergänzt werden.

Beispielsweise können „Zeiten der Kindererziehung“ aufgenommen werden. Dazu ist es notwendig die Kopie der Geburtsurkunde des/der Kindes/r beizulegen. Auch wenn nicht beabsichtigt ist, Schul- und Studienzeiten nachzukaufen, sind diese Zeiten im Antrag auszufüllen und mit der Übermittlung von Kopien der Zeugnisse oder sonstiger Nachweise, zu belegen.

Sollten Zeiten einer Erwerbstätigkeit (über der Geringfügigkeitsgrenze) nicht im Versicherungsverlauf aufscheinen, dann können diese im Antrag angegeben werden und mit Kopien von Bestätigungen der Dienstverhältnisse (zB Lohn- und Gehaltszettel, Dienstzeugnisse) nachgewiesen werden. Die Pensionsversicherungsanstalt wird aufgrund der Bestätigungen mit der zuständigen Gebietskrankenkasse Kontakt aufnehmen und diesbezügliche Erhebungen durchführen.

Wichtig ist, dass dieser Antrag auch dann ausgefüllt und unterschrieben an die Pensionsversicherungsanstalt retourniert wird, wenn keine Versicherungszeiten zu ergänzen sind. Unter Pkt 2. im Versicherungsverlauf einfach „ja“ bei der Frage: „Ist der Datenauszug vollständig?“ anzukreuzen. Sonst kann die Kontoerstgutschrift nicht durchgeführt werden.

WANN ERHALTE ICH DIE MITTEILUNG ÜBER DIE KONTOERSTGUTSCHRIFT?

Im Laufe des Jahres 2014 wird die Mitteilung von der Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe der Kontoerstgutschrift übermittelt. Frühere Teil- und Gesamtgutschriften verlieren damit ihre Gültigkeit und werden durch die Gesamtgutschrift 2013

ersetzt. Nachträgliche Änderungen der Grundlagen für die Berechnung der Kontoerstgutschrift (zB Zuordnung der Kindererziehungszeiten) sollten bis zum 31.12.2016 bekanntgegeben werden.

WELCHE RECHTLICHEN MÖGLICHKEITEN BESTEHEN ZUR ÜBERPRÜFUNG?

Bis spätestens 31.12.2016 kann mit einem schriftlichen Antrag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger die Ausstellung eines Bescheids über die Kontoerstgutschrift angefordert werden.

Geplant ist die Einführung eines sogenannten „Widerspruchsverfahrens“. Das bedeutet, dass gegen den angeforderten Bescheid der Kontoerstgutschrift ein Widerspruch beim zuständigen Pensionsver-

sicherungsträger eingebracht werden kann. Der Pensionsversicherungsträger hat dann aufgrund des Widerspruches binnen einem Jahr über den Widerspruch zu entscheiden. Er kann den Bescheid im Sinn des Widerspruches abändern oder ergänzen, widrigenfalls ist der Widerspruch dem Widerspruchsausschuss vorzulegen. Erst gegen diesen Widerspruchsbescheid ist eine Klage beim zuständigen Sozialgericht möglich.

P.b.b. AK Aktuell, Zulassungsnummer 02Z034663 M

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,
Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,
Redaktion: Abteilung SI
Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at>
E-Mail: ak-aktuell@akwien.at
Verlags- und Herstellort: Wien

Weitere Informationen:

PVA-Broschüre „Das neue Pensionskonto“
in mehreren Sprachen
www.pensionsversicherung.at



DIESES AK-AKTUELL KÖNNEN SIE UNTER FOLGENDER WEBADRESSE
DOWNLOADEN: <http://wien.arbeiterkammer.at/zeitschriften>



wien.arbeiterkammer.at